



Pa. 71.
2.



PATENT,

Daf die

von Adel,

So in den hierin benannten

Königl. Landen

Güter haben,

Ohne Erlaubniß

Ausser den Königl. Landen
sich nicht aufhalten / noch weniger

In fremde Dienste

gehen sollen.

De Dato Berlin / den 15. Novembr. 1730.

Alten Stettin

Gedruckt bey Johann Friedr. Spiegeln / Königl. Preussis. Pommerf.
Regierungs-Buchdrucker.





Wir **Friderich**
Wilhelm, von Gottes
gnaden, König in

Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden Schwerin, Ragueburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blisfingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits unterm 8. Julii 1700. Wir selbst auch den 21. Januarii. 1714. aus Landes-Väterlicher Vorsorge durch publicirte Edicta bekannt gemacht,

machtet, daß keiner von Unseren Vasallen und Unterthanen, so unter 30. Jahr alt, ohne Landesherrliche Permissiön und Erlaubniß außserhalb Teutschland und dem Römischen Reiche reisen, auch die von Adel nach zurück gelegten Reisen sich bey Uns oder Unseren Ministris produciren sollen, damit Wir von ihren Qualitäten, Capacität und Fähigkeit bessere und umständlichere Nachricht erlangen, und eines jeden nach seinem Verdienst und Umständen seiner Person Uns bestens bedienen können: So haben Wir doch mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, wie verschiedene junge von Adel theils ohne Unsere Permissiön außser Landes gereiset, theils nach zurück gelegten Reisen sich nicht produciret, theils ohne ihr Glück, und ob Wir sie etwa Selbst zu Unseren Diensten brauchen wolten, bey Uns abzuwarten, sich in fremde Lande und Dienste begeben, mithin Wir Unsern hierunter führenden heilsamen Zweck bishero nicht erreicht haben.

Wann Wir aber dergleichen zu Unserm Landes- und deren Einsassen eigenem Schaden gereichenden Contraventionen länger nachzusehen nicht gemeinet seynd: Als befehlen Wir allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, auch denen von der Ritterschaft und von Adel, sonderlich aber denen, so in Unserm Königreich Preussen, der Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, auch in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein mit Gütern angesessen sind, auch deren Vormündern, hiermit in Gnaden, daß hinführo keiner von Adel aus vorbenannten Unsern Provinzien, ohne Unsere Special Permissiön, zu halben, gangen oder mehreren Jahren sich außser Unseren Landen aufhalten, viel weniger aber ohne Unsere besonders dazu erhaltene Erlaubniß in fremde Dienste gehen solle. Diejenigen aber, welche sowohl in Unseren als benachbarten Landen zugleich mit Adlichen Gütern angesessen sind, behalten ihre Freyheit, zu wohnen und Dienste zu nehmen, wo sie es von ihrer Convenienz finden.

Wie Wir dann auch denenjenigen, so ihrer Privat-Geschäfte halber, oder auch fremde Länder und Höfe zu besuchen, und sich zu Unseren Diensten desto qualificirter zu machen, außser Landes reisen wollen, wenn sie oder ihre Eltern und Curatores sich deshalb allerunterthänigst

nigt melden, die Erlaubniß darzu allergnädigst gerne ertheilen werden; Zumahlen Unsere Landes-Väterliche Intention hierunter hauptsächlich nur dahin gehet, daß Wir desto mehrere Gelegenheit haben mögen, Unsere eigene Landes-Einsassen vor anderen Fremden zu Unseren Diensten zu employren, und deshalb, wo sie sich aufhalten, in prompten Vorfällen desto eher wissen können.

Wornach sich also alle und jede von Prälaten, Herren und Ritterschafft, und deren Vormünder in obgenannten Unseren Provinzien und Landen bey Vermeidung Unserer Ungnade und Fiscalischen Strafe allergehorsamst zu achten haben. Urfundlich haben Wir dieses höchsteigentlich unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15ten Novembris 1730.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. E. W. v. Creutz. F. v. Görne. H. v. Bieren. F. W. v. Wiebahn.

Kg 4215

(2) 4°

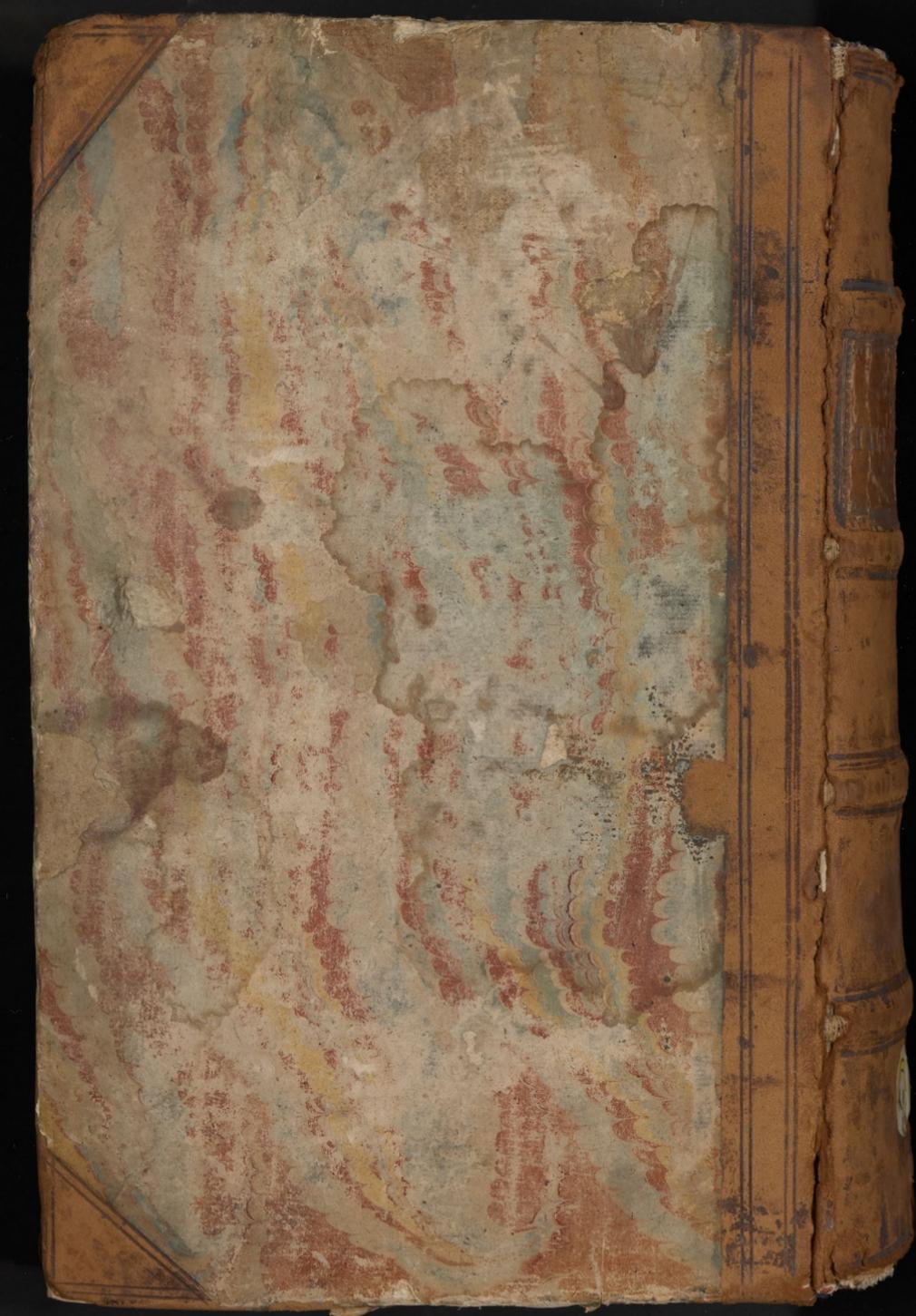
KD 18



KD 17

21





PATENT,

Daß die

von Adel,

So in den hierin benannten

gl. Landen

fer haben,

ohne Erlaubniß

in Königl. Landen

aufhalten / noch weniger

in demselben Dienste

gehen sollen.

in / den 15. Novembr. 1730.

Alten Stettin

gedr. Spiegel / Königl. Preuss. Pommers.
Verordnungs-Buchdrucker.

